



Einwohnergemeinde Leissigen

Kurtaxenreglement

2003

inkl. Änderung vom 27. November 2015

inkl. Änderung vom 25. Juni 2018

inkl. Änderung vom 26. November 2021

Die Gemeinde Leissigen erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 14c des Organisationsreglements vom 6. Dezember 1996 das folgende Reglement:

- Grundsatz** **Art. 1** ¹ Die Gemeinde Leissigen erhebt eine Ganzjahreskurtaxe.
- ² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.
- ³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.
- Organisation** **Art. 2** ¹ Leissigen Ferien vollzieht dieses Reglement.
- ² Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Organisation übertragen.
- ³ Die Tourismusorganisation bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.
- ⁴ Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab. ¹
- Steuerobjekt** **Art. 3** ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Leissigen, in der Gemeinde übernachten.
- ² Grundeigentum in Leissigen befreit nicht von der Kurtaxe.
- Ansätze** **Art. 4** ¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung CHF² 2.50 bis CHF 4.50 ^{3 4}.
- ² Kinder bis 16 Jahre sind von der Kurtaxe befreit. ⁵
- ³ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für
- a) je Zimmer CHF 55.- bis CHF 85.-⁶
 - b) je Standplatz CHF 40.- bis CHF 70.-⁷
 - c) Weidhäuser pauschal CHF 60.- bis CHF 90.-⁸
- ⁴ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.
- ⁵ Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation mindestens sechs Monate vor Inkrafttreten fest.
- Ausnahmen** **Art. 5** ¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:
- a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Leissigen unentgeltlich übernachten,
 - b) Kinder unter 6 Jahren,
 - c) Wochen- und Kurzaufenthalter

¹ Änderung vom 25. Juni 2018 (Umformulierung Art. 2 gestützt auf die Änderung des Tourismusentwicklungsgesetzes)

² Änderung vom 27. November 2015 (Änderung im ganzen Reglement: „Fr.“ wird ersetzt durch „CHF“)

³ Änderung vom 27. November 2015 (Anpassung Gebührenrahmen (bisher CHF 1.50 bis CHF 2.-))

⁴ Änderung vom 26. November 2021 (Anpassung Gebührenrahmen (bisher CHF 1.90 bis CHF 3.-))

⁵ Änderung vom 27. November 2015 (Änderung Abs. 2 (neu sind Kinder bis 16 Jahre von der Kurtaxe befreit))

⁶ Änderung vom 27. November 2015 (Anpassung Gebührenrahmen (bisher CHF 45.- bis CHF 65.-))

⁷ Änderung vom 27. November 2015 (Anpassung Gebührenrahmen (bisher CHF 30.- bis CHF 50.-))

⁸ Änderung vom 27. November 2015 (Anpassung Gebührenrahmen (bisher CHF 50.- bis CHF 70.-))

- d) Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- e) Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können,
- f) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g) Asylbewerberinnen und –bewerber sowie Personen in sozialen Institutionen untergebracht sind.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug
1. Beherbergende

Art. 6 ¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einen Pauschalpreis inbegriffen sind.

2. Eigentum / Dauermiete

Art. 7 ¹ Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

² mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a) Verwandte in gerader Linie,
- b) voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und –kinder,
- c) Ehegatten und Personen, die mit den in Buchstaben a) und b) Genannten im gleichen Haushalt leben sowie
- d) weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

³ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

⁴ Die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Dauermieter und Dauermieterinnen können bis einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres bei der Tourismusorganisation die Abrechnung je Übernachtung verlangen.

Kontrolle

Art. 8 ¹ die Beherbergenden sowie die Personen, welche die Einzelabrechnung gewählt haben, führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.

² Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

³ Im übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbesetzgebung.

⁴ Gestützt auf die korrekte Anmeldung erhält der Gast beim Tourismusbüro Leissigen⁹ eine Gästekarte¹⁰. Bei Abrechnung der Kurtaxe nach Pauschalansatz wird eine spezielle Gästekarte abgegeben¹¹.¹² Die Gästekarte berechtigt den Inhaber zur Benützung von Kurortseinrichtungen und Sportanlagen sowie zum Besuch von Veranstaltungen zu ermässigten Preisen. Die Tourismusorganisation führt ein Verzeichnis über die Vergünstigungen.

Ablieferung

Art. 9 ¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen

- a) gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
- b) innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung
- c) die Tourismusorganisation kann Teilrechnungen oder à Konto Zahlungen verlangen

² Wird die Kurtaxe trotz schriftliche Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.

Veranlagung

Art. 10 Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

Steuerrecht

Art. 11 ¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat.

Widerhandlungen

Art. 12 ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der örtlichen Tourismusorganisation mit einer Busse von CHF 50.- bis 5'000.- bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Kantonale Beherbergungsabgabe

Art. 13 Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht enthalten.

Inkrafttreten

Art. 14 ¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 1. November 2004 in Kraft.

² Die Änderungen vom 27. November 2015 treten am 1. Januar 2016 in Kraft.¹³

³ Die Änderungen vom 25. Juni 2018 treten am 1. August 2018 in Kraft.¹⁴

⁹ Änderung vom 27. November 2015 (Anpassung Bezeichnung „Tourismusbüro Leissigen“ (vorher „Verkehrsbüro“))

¹⁰ Änderung vom 27. November 2015 (Änderung im ganzen Reglement: „Kurkarte“ wird ersetzt durch „Gästekarte“)

¹¹ Änderung vom 27. November 2015 (Anpassung)

¹² Änderung vom 27. November 2015 (Streichung „pro Raumeinheit/Zimmer jährlich 1 Kurtaxe abgeben. Wohnwagen haben Anspruch auf 2 Kurkarten pro Standplatz und Jahr/Saison“)

¹³ Änderung vom 27. November 2015 (neuer Absatz)

¹⁴ Änderung vom 25. Juni 2018 (neuer Absatz)

⁴Die Änderungen vom 26. November 2021 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.¹⁵

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2003 angenommen worden.

Leissigen, 29. Januar 2004

Einwohnergemeinde Leissigen
Der Präsident Der Sekretär

sig. Othmar Steiner sig. Gottfried Reber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 6. November 2003 bis 12. Dezember 2003 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Amtsanzeiger Nr. 44 / 45 vom 6. und 13. November 2003 bekannt.

Einsprachen sind keine eingereicht worden.

Leissigen, 29. Januar 2004

Der Gemeindeschreiber

sig. Gottfried Reber

1. Änderung vom 27. November 2015

Die Versammlung vom 27. November 2015 nahm die 1. Änderung an.

Einwohnergemeinde Leissigen
Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

sig. Bruno Trachsel sig. Cynthia Krebs

Auflagezeugnis 1. Änderung

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderung vom 27. Oktober bis 27. November 2015 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken Nr. 43 und 44 vom 22. und 29. Oktober 2015 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin

sig. Cynthia Krebs

¹⁵ Änderung vom 26. November 2021 (neuer Absatz)

2. Änderung vom 25. Juni 2018

Die Versammlung vom 25. Juni 2018 nahm die 2. Änderung an.

Einwohnergemeinde Leissigen

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Bruno Trachsel

sig. Cynthia Krebs

Auflagezeugnis 2. Änderung

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderung vom 25. Mai bis 25. Juni 2018 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken Nr. 20 und 21 vom 17. und 24. Mai 2018 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin

sig. Cynthia Krebs

3. Änderung vom 26. November 2021

Die Versammlung vom 26. November 2021 nahm die 3. Änderung an.

Einwohnergemeinde Leissigen

Die Präsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Letizia Müller

Cynthia Krebs

Auflagezeugnis 3. Änderung

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderung vom 26. Oktober bis 26. November 2021 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken Nr. 41 und 42 vom 14. und 21. Oktober 2021 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin

Cynthia Krebs